

Tarifbestimmungen für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

(Stand 01.01.2018)

1	Geltungsbereich	3
2	Tarifsystem	3
2.1	Stammgebiete	3
2.2	Kurzstrecken.....	3
2.2.1	Linienbezogene Kurzstrecke (StädteRegion Aachen).....	4
2.2.2	Kurzstrecken-Zonen (Kreise Düren und Heinsberg).....	4
2.3	Befahren von Gebietsgrenzen	4
3	Fahrpreise	4
3.1	Preisstufen und Geltungsbereiche.....	4
3.2	Ermäßigte Fahrpreise.....	5
3.3	Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil	5
4	Fahrausweise	6
4.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	6
4.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	6
4.2.1	Zeitfahrausweise	6
4.2.2	Übrige Fahrausweise	6
5	Einzelbestimmungen	7
5.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	7
5.1.1	Einzel-Ticket	7
5.1.2	4Fahrten-Ticket.....	7
5.1.3	City-XL-Ticket Aachen.....	7
5.1.4	City-Tarif Düren	8
5.1.5	City-Ticket XL Düren.....	8
5.1.6	City-Tarif Stolberg.....	8
5.1.7	Kurzstrecken-Tarif innerhalb einer Kurzstrecken-Zone (Kreise Düren und Heinsberg).....	8
5.1.8	Kurzstrecken-Tarif für einen Linienabschnitt / Flugs-Ticket (StädteRegion Aachen).....	9
5.1.9	Zusatzkarte 1. Klasse SPNV für eine Fahrt.....	9
5.1.10	Gruppenfahrt.....	9
5.1.11	Anschluss-Ticket AVV	9
5.1.11.1	Kombination von AVV-Zeitkarten und AVV-Einzel-, 4Fahrten-, Tages- oder Minigruppen-Tickets	10
5.1.11.2	Kombination von AVV-Zeitkarten und Anschluss-Ticket AVV.....	10
5.1.11.3	Kombination von AVV-Zeitkarten und AnschlussTicket NRW bzw. EinfachWeiterTicket	10
5.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	10
5.2.1	Zeitfahrausweise	10
5.2.1.1	Wochenkarten für Erwachsene.....	12
5.2.1.2	Monatskarten für Erwachsene	12
5.2.1.3	Monatskarten für Erwachsene im Abonnement	13
5.2.1.4	Regiokarte für Erwachsene.....	13
5.2.1.5	Aktiv-ABO	13
5.2.1.6	Aktiv-Duo (Aktiv-ABO-Partnerkarte)	14
5.2.1.7	Senioren-Ticket Heinsberg.....	14
5.2.1.8	Wochenkarten für Auszubildende	14

5.2.1.9	Monatskarten für Auszubildende	15
5.2.1.10	Monatskarten für Auszubildende im Abonnement.....	15
5.2.1.11	Regiokarte für Auszubildende	15
5.2.1.12	AVV-Ergänzung für das VRS-AzubiTicket.....	16
5.2.1.13	Schülerjahreskarten.....	16
5.2.1.14	School&Fun-Ticket	17
5.2.1.15	Fun-Ticket.....	17
5.2.1.16	Fun-Ticket im Abonnement	18
5.2.1.17	AVV-Job-Ticket.....	18
5.2.1.18	AVV-Firmen-Ticket.....	19
5.2.1.19	AVV-Semester-Ticket.....	20
5.2.1.20	Mobil-Ticket.....	21
5.2.1.21	Monatskarte City-Tarif Düren.....	22
5.2.1.22	City-XL-Monatskarte Aachen	22
5.2.1.23	Zusatzkarte 1. Klasse SPNV (Wochenkarte und Monatskarte).....	23
5.2.2	Übrige Fahrausweise	23
5.2.2.1	Tages-Ticket	23
5.2.2.2	Minigruppen-Ticket.....	24
5.2.2.3	Wochenend-Ticket für Jugendliche.....	24
5.2.2.4	euregoticket	25
5.2.2.5	Welcome-Ticket	25
5.2.2.6	Kombi-Ticket	25
5.2.2.7	Fahrrad Einzel-Ticket	25
5.2.2.8	Fahrrad-Tages-Ticket AVV	25
5.2.2.9	Fahrrad-Monatskarte (SPNV).....	26
6	Beförderung von Schwerbehinderten	26
7	Sachbeförderung	26
8	Fahrradmitnahme	26
9	Mitnahmeregelungen	27
10	Sonderangebote.....	27
11	Tarifliche Feiertage.....	28
12	Komfortzuschlag zur Nutzung der „Spots“ des Netliners in Monschau	28
13	Erstattung, Umtausch	28
14	eTicket	29
15	HandyTicket	29
	Anlage 1 AVV-Verbundgebiet.....	30
	Anlage 2 Geltungsbereiche des AVV-Tarifs.....	31
	Anlage 2a AVV-Netz.....	31
	Anlage 2b AVV-Netz Plus.....	32
	Anlage 2c Erweitertes AVV-Netz.....	33
	Anlage 3 Elektronische Tickets des Aachener Verkehrsverbundes.....	35

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen auf den Linien der dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) angehörigen Verkehrsunternehmen:

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen	ASEAG
Arriva Personenvervoer Nederland B.V. Trambaan 3, Heerenveen, 8441 BH	Arriva
DB Regio AG, Region NRW Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf	DB
Dürener Kreisbahn GmbH (DKB) Kölner Landstraße 271, 52351 Düren	DKB
Rurtalbahn GmbH Kölner Landstraße 271, 52351 Düren	RTB
WestVerkehr GmbH Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen	West
BVR Busverkehr Rheinland GmbH Graf-Adolf-Straße 67-69, 40210 Düsseldorf	BVR
VIAS Rail GmbH Region West Kölner Landstraße 271, 52351 Düren	VIAS

Sie gelten auf den Linien im SPNV grundsätzlich in allen zuschlagfreien Zügen; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekanntgegeben werden.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Stammgebiete, in linienbezogene Kurzstreckenabschnitte (StädteRegion Aachen) und in Kurzstrecken-Zonen (Kreise Düren und Heinsberg) unterteilt.

2.1 Stammgebiete

Ein Stammgebiet ist eine Stadt oder Gemeinde (Kommune). In Ausnahmefällen kann ein Stammgebiet aus mehreren Kommunen bestehen.

2.2 Kurzstrecken

Die Systematik der linienbezogenen Kurzstreckenabschnitte und der Kurzstrecken-Zonen gilt nur für Einzel-Tickets und 4Fahrten-Tickets.

2.2.1 Linienbezogene Kurzstrecke (StädteRegion Aachen)

Für die Tarifierung von kurzen Fahrtwegen im Busverkehr innerhalb der StädteRegion Aachen bzw. im Übergang zwischen der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren bzw. dem Kreis Heinsberg sind die Linienwege in Kurzstreckenabschnitte unterteilt.

Eine linienbezogene Kurzstrecke besteht in der Regel aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen hiervon sind den Aushängen an den Bushaltestellen zu entnehmen, in welchen die jeweils zum Kurzstreckentarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt sind.

2.2.2 Kurzstrecken-Zonen (Kreise Düren und Heinsberg)

Für die Tarifierung von relativ kurzen Fahrtwegen innerhalb einer Kommune (Kurzstrecke) und solchen, die über die Grenze einer Kommune hinausgehen, sind die Stammgebiete in den Kreisen Düren und Heinsberg in Kurzstrecken-Zonen unterteilt. In bestimmten Fällen kann eine Kurzstrecken-Zone auch mit einem Stammgebiet identisch sein.

Jede Kurzstrecken-Zone ist durch eine zwei- oder dreistellige Zahl gekennzeichnet.

2.3 Befahren von Gebietsgrenzen

Das Fahren auf einer Gebietsgrenze wird bei der Preisbildung nicht zusätzlich gewertet. Erst wenn eine Gebietsgrenze überschritten wird, ist eine höhere Preisstufe zu bezahlen.

3 Fahrpreise

3.1 Preisstufen und Geltungsbereiche

Die Fahrpreisberechnung erfolgt nach der für den AVV gültigen Stammgebiets- bzw. Kurzstrecken-Einteilung in Verbindung mit dem jeweils aktuell gültigen AVV-Verbundtarif (Fahrpreistafel / Preisstufenmatrix).

Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl nach 4.1 sind grundsätzlich bis zur letzten Haltestelle innerhalb ihres jeweiligen Geltungsbereichs gültig.

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl nach 4.2 sind grundsätzlich bis zur Stammgebiets-Grenze (i.d.R. Kommunalgrenze) ihres jeweiligen Geltungsbereichs gültig.

Bei Fahrten über die Verbundraumgrenze des AVV hinaus endet die Gültigkeit aller AVV-Fahrausweise an der letzten Haltestelle innerhalb des AVV-Verbundgebietes. Im Übrigen gelten im Übergangsverkehr die Bestimmungen der entsprechenden Kragen- bzw. Übergangstarife.

Preisstufe K / Linienbezogene Kurzstreckentarifierung

Die Preisstufe K bzw. die linienbezogene Kurzstreckentarifierung betreffen ausschließlich Fahrscheine für einzelne Fahrten innerhalb einer Kurzstrecken-Zone (Kreise Düren und Heinsberg) bzw. Fahrten im Busverkehr auf einem linienbezogenen Kurzstreckenabschnitt (StädteRegion Aachen).

Wenn Ausgangspunkt und Ziel in ein und derselben Kurzstrecken-Zone (Kreise Düren und Heinsberg) liegen, der Linienweg jedoch über eine benachbarte Kurzstrecken-Zone führt, wird die nächsthöhere Preisstufe berechnet.

Preisstufe 1

Basis der Preisbildung ist das Stammgebiet, d. h., in der Regel eine Stadt oder Gemeinde (Kommune). Innerhalb dieses Stammgebietes können alle Linien des AVV benutzt werden.

Für Fahrscheine für einzelne Fahrten gilt ebenfalls die Preisstufe 1, wenn die Fahrt innerhalb zweier benachbarter Kurzstrecken-Zonen (Kreise Düren und Heinsberg) unterschiedlicher Stammgebiete – also im Grenzbereich von zwei Stammgebieten – stattfindet. Berührt der Fahrtweg im vorgenannten Fall eine dritte Kurzstrecken-Zone, kommt nicht die Preisstufe 1 zur Anwendung.

Preisstufe 2

Bei Fahrten über das Stammgebiet hinaus in 1 benachbartes Stammgebiet kommt grundsätzlich die Preisstufe 2 zur Anwendung. Innerhalb des Stammgebietes und innerhalb des Nachbarstammgebietes können alle Linien des AVV benutzt werden. Berührt der unmittelbare Linienweg in das Zielgebiet weitere Stammgebiete, so gilt in der Regel die Preisstufe 2 unverändert.

Preisstufe 3

Bei Fahrten über das Stammgebiet und dessen Nachbarstammgebiet hinaus in 1 Stammgebiet der Nachbarregion gilt grundsätzlich die Preisstufe 3. Es können alle Linien des AVV innerhalb des Stammgebietes und innerhalb des Zielgebietes sowie alle Linien des AVV, mit denen das Zielgebiet auf unmittelbarem Weg erreicht werden kann, benutzt werden.

Preisstufe 4

Es können in Abhängigkeit vom jeweiligen Fahrausweis alle Linien des AVV im AVV-Netz, AVV-Netz Plus oder Erweiterten AVV-Netz gem. Anlagen 2a, 2b und 2c benutzt werden.

Sonderregelungen

In bestimmten Kommunen gelten abweichende Sonderregelungen.

Führt der Fahrtweg über dritte Stammgebiete, welche - bezüglich des Start- oder Zielgebietes - tariflich höher eingestuft sind, so wird der höhere Fahrpreis berechnet.

Die zeitliche und räumliche Gültigkeit von Schülerfahrausweisen bestimmt sich nach 5.2.1.13 bzw. 5.2.1.14.

3.2 Ermäßigte Fahrpreise

Die ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Kinder unter 6 Jahre werden unentgeltlich befördert. Kinder unter 7 Jahre, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert.

3.3 Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil

Abweichend von Punkt 9.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW werden Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil

- des Landes Nordrhein-Westfalen und
- der Bundespolizei

auf allen AVV-Verkehrsmitteln einschließlich der Nahverkehrszüge (RE, RB und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Polizeivollzugsbeamte in Zivil haben sich bei Fahrtantritt beim Fahrpersonal bzw. beim Zugbegleitpersonal auszuweisen. Der Dienstausweis gilt als Fahrtberechtigung.

4 Fahrausweise

Fahrausweise des Verbundtarifes sind:

4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

- Einzel-Tickets
- 4Fahrten-Tickets
- City-XL-Ticket Aachen
- City-Tarif Düren
- City-Ticket XL Düren
- City-Tarif Stolberg
- Gruppenfahrtscheine
- Anschluss-Ticket AVV

4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

4.2.1 Zeitfahrausweise

- Wochenkarten
- Monatskarten
- Monatskarten im Abonnement
- Regiokarte
- Regiokarte im Abonnement
- Aktiv-ABO
- Aktiv-Duo
- Senioren-Angebot Heinsberg
- Monatskarten für Auszubildende
- Monatskarten für Auszubildende im Abonnement
- Regiokarte für Auszubildende
- Regiokarte für Auszubildende im Abonnement
- AVV-Ergänzung für das VRS-AzubiTicket
- Schülerjahreskarten
- School&Fun-Ticket
- Wochenkarten für Auszubildende
- Fun-Ticket
- Fun-Ticket im Abonnement
- AVV-Job-Ticket
- AVV-Firmen-Ticket
- AVV-Semester-Ticket
- Mobil-Ticket
- City-Monatskarte Düren
- City-XL-Monatskarte Aachen

4.2.2 Übrige Fahrausweise

- Tages-Ticket
- Minigruppen-Ticket
- Wochenend-Ticket für Jugendliche
- euregio*ticket*
- Welcome-Ticket
- Kombi-Ticket
- Fahrrad-Ticket
- Fahrrad-Monatskarte (SPNV)

5 Einzelbestimmungen

5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

5.1.1 Einzel-Ticket

Einzel-Tickets berechtigen am Lösungstag für eine einmalige Fahrt – Rück- und Rundfahrt sind hierbei ausgeschlossen – innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs. Entwertete Einzel-Tickets sind nicht übertragbar.

Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Abschnitt 7.1, Pkt. 3 der Beförderungsbedingungen.

Nachlösen über das dem Fahrer genannte Fahrtziel hinaus ist im Anschluss an die bereits bezahlte Strecke nur dann möglich, wenn der Fahrgast dieses rechtzeitig – spätestens am genannten Fahrtziel – bekannt gibt. In diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem zu zahlenden Fahrpreis für die Strecke von der Einsteigestelle bis zu dem neuen Fahrtziel und dem bereits entrichteten Fahrpreis nachzuzahlen. Das Nachlösen auf den Zügen im SPNV ist nicht möglich.

Wird für eine vorhandene Zeitkarte, ein Tages-Ticket oder Minigruppen-Ticket ein Anschlussfahrchein ausgegeben, so ist für die restliche Wegstrecke bei Fahrten im Bereich der linienbezogenen Kurzstrecke der Anschlussfahrchein ab der ersten Haltestelle im nicht abgedeckten Stammgebiet und bei Fahrten im Bereich der Kurzstrecken-Zone bzw. dem Stammgebiet der Anschlussfahrchein ab Grenze des bereits abgedeckten Stammgebiets zu zahlen. Der Anschlussfahrchein ist bei Antritt der Fahrt zu erwerben.

Einzel-Tickets gelten ab Entwertung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die zeitliche Dauer von:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| - Linienbezogene Kurzstrecke: | 10 Minuten |
| - Kurzstrecken-Zone | 40 Minuten |
| - Preisstufe 1 | 90 Minuten |
| - Preisstufe 2 | 120 Minuten |
| - Preisstufe 3 | 180 Minuten |
| - Preisstufe 4 | 240 Minuten |

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus Fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

Einzel-Tickets der Preisstufe 4 gelten im AVV-Netz Plus gemäß Anlage 2b.

5.1.2 4Fahrten-Ticket

4Fahrten-Tickets werden für 4 Fahrten und alle Preisstufen angeboten. Die 4Fahrten-Tickets sind auf der Vorderseite bzw. der Vorder- und Rückseite zu entwerten.

Jede Entwertung gilt für eine Fahrt pro Person. 4Fahrten-Tickets können von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden.

4Fahrten-Tickets der Preisstufe 4 gelten im AVV-Netz Plus gemäß Anlage 2b.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets nach 5.1.1 sinngemäß.

5.1.3 City-XL-Ticket Aachen

Das City-XL-Ticket Aachen gilt für eine Einzelfahrt innerhalb der City-XL-Zone des Aachener Stadtgebiets.

Das City-XL-Ticket Aachen gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung des City-XL-Tickets Aachen für Kinder gemäß 3.2 wird nicht gewährt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets nach 5.1.1 sinngemäß.

5.1.4 City-Tarif Düren

In einem – unabhängig von der Kurzstrecken-Zonierung des Stadtgebiets Düren – gesondert festgelegten Teilbereich der Stadt Düren (Stadtzentrum) wird für Fahrten mit der City-Bus-Linie ganztägig der City-Tarif Düren angeboten. Auf allen übrigen Linien (ausgenommen Rurtalbahn) innerhalb des City-Tarifbereichs gilt der City-Tarif werktags ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig; werktags vor 9.00 Uhr wird bei Fahrten auf diesen Linien der AVV-Regeltarif angewandt.

Der City-Tarif gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung des City-Tarifs für Kinder gemäß 3.2 wird nicht gewährt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 5.1.1 sinngemäß.

5.1.5 City-Ticket XL Düren

Gültig sind Fahrausweise des City-Ticket XL Düren in allen Nahverkehrszügen sowie in allen Bussen im Stadtgebiet Düren.

Als Fahrausweise des City-Ticket XL Düren werden sowohl Einzel-Tickets als auch 4Fahrten-Tickets ausgegeben. Das Einzel-Ticket ist gültig für eine Einzelfahrt innerhalb des Geltungsbereichs. Das 4Fahrten-Ticket ist gültig für vier Einzelfahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Umsteigen ist inklusive, Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

Die Fahrausweise sind ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.

Für Kinder wird eine Ermäßigung gemäß 3.2 gewährt.

Im Übrigen gelten die die Bestimmungen für Einzel-Tickets und 4Fahrten-Tickets nach 5.1.1 und 5.1.2 sinngemäß.

5.1.6 City-Tarif Stolberg

In einem festgelegten Teilbereich der Stadt Stolberg (Stadtzentrum) wird für Fahrten in allen Nahverkehrszügen zwischen Stolberg Hbf. und Stolberg Altstadt sowie in allen Bussen der City-Tarif Stolberg angeboten.

Der City-Tarif Stolberg gilt für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Eine Ermäßigung des City-Tarif Stolberg für Kinder wird nicht gewährt.

Als Fahrausweise des City-Tarif Stolberg werden sowohl Einzeltickets als auch 4Fahrten-Tickets ausgegeben. Die Fahrausweise sind ab Entwertung 40 Minuten lang gültig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 5.1.1 und 5.1.2 sinngemäß.

5.1.7 Kurzstrecken-Tarif innerhalb einer Kurzstrecken-Zone (Kreise Düren und Heinsberg)

Der Kurzstrecken-Tarif gilt nur für eine Fahrt innerhalb einer Kurzstrecken-Zone im Gebiet des Kreises Düren bzw. des Kreises Heinsberg. Wird während der Fahrt die Kurzstrecken-Zone verlassen, gilt der Kurzstreckentarif nicht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets nach 5.1.1 und 5.1.2 sinngemäß.

5.1.8 Kurzstrecken-Tarif für einen Linienabschnitt / Flugs-Ticket (StädteRegion Aachen)

Das Flugs-Ticket (Kurzstrecken-Tarif für einen Linienabschnitt im Gebiet der StädteRegion Aachen) gilt ausschließlich für Fahrten im Busverkehr. Es berechtigt nicht zum Umsteigen zwischen den Buslinien. Auf den Linien des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist das Flugs-Ticket nicht gültig.

Die räumliche Gültigkeit des Flugs-Tickets ergibt sich aus dem Tarifinformationsaushang an der jeweiligen Einstiegshaltestelle, in dem die jeweils zum Kurzstrecken-Tarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt sind.

Für den Netliner in Monschau ist das Flugs-Ticket nur bei Abfahrten an den regulären Haltestellen, nicht bei Abfahrten an den „Spots“ erhältlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets nach 5.1.1 und 5.1.2 sinngemäß.

5.1.9 Zusatzkarte 1. Klasse SPNV für eine Fahrt

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zusatzfahrausweis zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerthen.

5.1.10 Gruppenfahrt

Fahrgastgruppen erhalten, sofern die Fahrt mit im planmäßigen Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen durchgeführt werden kann, eine Fahrpreisermäßigung auf den Bartarif für Erwachsene. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Fahrgäste zu zahlen. Für jedes Gruppenmitglied wird der Bartarif für Kinder berechnet. Eine zusätzliche Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt. Als Fahrausweis werden eine entsprechende Anzahl Einzel-Tickets, 4Fahrten-Tickets oder ein Sammelfahrschein ausgegeben.

Die Fahrt sollte zur Sicherung der Beförderung 3 Tage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Diese Voranmeldung ist für Fahrten auf der Rurtalbahn unbedingt erforderlich.

Für Kleinbusse, Anrufsammeltaxen, Linientaxen und Rufbusse gelten besondere Regelungen.

In Abhängigkeit von der Reisezeit und der Personenanzahl können mit den Verkehrsunternehmen bei Voranmeldung weitere Ermäßigungen vereinbart werden. Für Gruppenfahrten werktags (Mo. – Fr.) ab 9.00 Uhr bzw. samstags, sonn- und feiertags ganztägig können alternativ Minigruppen-Tickets gem. Punkt 5.2.2.2 genutzt werden.

5.1.11 Anschluss-Ticket AVV

Der Geltungsbereich von AVV-Zeitkarten endet grundsätzlich an der Stammgebietsgrenze (i.d.R. Kommunalgrenze). Grundsätzlich bestehen für Zeitkarten-Inhaber folgende Möglichkeiten der Anschlussstarifizierung:

- Kombination von AVV-Zeitkarten und AVV-Einzel-, 4Fahrten-, Tages- oder Minigruppen-Ticket
- Kombination von AVV-Zeitkarten und Anschluss-Ticket AVV
- Kombination von AVV-Zeitkarten und AnschlussTicket NRW bzw. EinfachWeiterTicket

Eine Kombination verschiedener Möglichkeiten der Anschlussstarifizierung ist nicht zulässig.

5.1.11.1 Kombination von AVV-Zeitkarten und AVV-Einzel-, 4Fahrten-, Tages- oder Minigruppen-Tickets

Einzel-, 4Fahrten-, Tages- oder Minigruppen-Tickets können zu Zeitkarten gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt ausgeweitet werden soll. Die Preisstufe des Einzel-, 4Fahrten-, Tages- oder Minigruppen-Tickets richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Kommunalgrenze des Stammgebiets im Geltungsbereich der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Die Geltungsdauer des Einzel- und 4Fahrten-Tickets richtet sich nach der Preisstufe, die für die gesamte Fahrverbindung gilt. Die Einzel-, 4Fahrten-, Tages- oder Minigruppen-Tickets sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten für Einzel- und 4Fahrten-Tickets vorstehende Regelungen sinngemäß.

Das Anschluss-Ticket AVV gilt nur in Verbindung mit einer mindestens bis zur Stammgebietsgrenze gültigen AVV-Zeitkarte (siehe Kapitel 4.2.1), für das es gelöst wird, wenn dessen Geltungsbereich für eine Fahrt ausgeweitet werden soll. Die Aufweitung ermöglicht die Fahrt in jedes AVV-Stammgebiet. Das alleinige Anschluss-Ticket AVV berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar. Das Anschluss-Ticket AVV berechtigt am Lösungstag für eine einmalige Fahrt innerhalb des AVV-Gebietes – Rück- und Rundfahrten sind hierbei ausgeschlossen.

5.1.11.2 Kombination von AVV-Zeitkarten und Anschluss-Ticket AVV

Anschluss-Tickets AVV gelten nur für beförderte Personen. Je Fahrt und Person, die auf einer AVV-Zeitkarte gemäß den jeweiligen Bedingungen zur Personenmitnahme befördert werden, ist jeweils ein Anschluss-Ticket AVV zu lösen. Das Anschluss-Ticket AVV hat ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer von 240 Minuten. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- und betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätung) erlaubt. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Am Fahrausweisautomat oder Ticketdrucker ausgegebene Anschluss-Tickets AVV können bereits entwertet ausgegeben werden und sind vom Kunden dann nicht besonders zu entwerten. Andernfalls sind sie vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete Anschluss-Tickets AVV sind nicht übertragbar.

5.1.11.3 Kombination von AVV-Zeitkarten und AnschlussTicket NRW bzw. EinfachWeiterTicket

AnschlussTickets NRW bzw. EinfachWeiterTickets werden für eine Verbundgrenzen-überschreitende Einzelfahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu AVV-Zeitkarten oder AVV-Kombi-Tickets ausgegeben. Der Preis des AnschlussTickets NRW richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Gemeinde im Geltungsbereich des vorliegenden AVV-ZeitTickets und der Ziel-Gemeinde der Anschlussfahrt. AnschlussTickets NRW bzw. EinfachWeiterTickets sind vor Fahrtantritt zu lösen.

5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 Zeitfahrausweise

Zeitfahrausweise bestehen entweder aus einer Kundenkarte und einer zugehörigen Wertkarte oder werden auf einem Nutzermedium (eTicket) ausgestellt. Zu den Zeitkarten nach 5.2.1.1 – 5.2.1.6, 5.2.1.10 und 5.2.1.15 kann – nach Ermessen der Verkehrsunternehmen – auf die Kundenkarte verzichtet werden, soweit Angaben über den Geltungsbereich und die zugehörige Preisstufe bereits auf der Wertkarte ausgewiesen oder auf einem Nutzermedium (eTicket) eingetragen sind. Zeitfahrausweise lauten auf die

Person des Inhabers und sind – soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – nicht übertragbar. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten – soweit sich aus deren jeweiligen Einzelbestimmungen keine andere Regelung ergibt – nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Auf der Kundenkarte sind, soweit im Einzelnen vermerkt, der ausgeschriebene Vor- und Zuname sowie die genaue Anschrift und auf der Wertkarte ist die Nummer der Kundenkarte unauslöschlich einzutragen.

Zeitfahrausweise gelten jeweils bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages des Fahrausweises. Als Betriebsschluss gilt

- a) 3.00 Uhr des Folgetages mit Ausnahme von Nachtbussen,
- b) bei Nachtbussen der Abschluss der letzten Nachtbus-Fahrten am Folgetag.

Übertragbare Monats- und Wochenkarten können an jedermann ausgegeben werden.

Monats- und Wochenkarten für Auszubildende erhalten:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - *Allgemeinbildender Schulen,*
 - *Berufsbildender Schulen,*
 - *Einrichtungen des 2. Bildungsweges,*
 - *Akademien, Hochschulen, Universitäten, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;*
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden. Zwischen dem Auszubildenden und dem Auszubildenden ist ein Berufsausbildungsvertrag abzuschließen.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die

Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Kundenkarten für Auszubildende werden nur gegen Vorlage einer zeitnahen Bescheinigung der Schule, der Studienanstalt, des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste ausgefertigt. Sie werden nur ausgestellt zwischen dem Wohnort (Stammgebiet) und dem Ausbildungsort (Zielgebiet).

Die Gültigkeit wird jeweils auf das laufende Schuljahr, Semester oder Ausbildungsjahr beschränkt. Für Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienst beträgt die Gültigkeit längstens ein Jahr.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kundenkarte für Auszubildende bzw. beim Wechsel der Ausbildungsstelle oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen ist eine neue Bescheinigung erforderlich. Die Bezugsberechtigung erlischt, wenn der Inhaber einer Kundenkarte für Auszubildende ein ordentliches Beschäftigungsverhältnis eingeht.

Zeitfahrausweise der Preisstufe 4 sind im AVV-Netz Plus gemäß Anlage 2b gültig mit Ausnahme von Zeitfahrausweisen der Preisstufe 4 für Auszubildende, die im AVV-Netz gemäß Anlage 2a gültig sind.

5.2.1.1 Wochenkarten für Erwachsene

Eine Wochenkarte besteht aus einer Kundenkarte und einer Wochen-Wertkarte. Auf der Kundenkarte sind Geltungsbereich und Preisstufe vermerkt (siehe hierzu auch Punkt 3.1). Name und Anschrift können vom Karteninhaber eingetragen werden. Soweit Angaben über den Geltungsbereich und die zugehörige Preisstufe bereits auf der Wochen-Wertkarte ausgewiesen sind, kann – nach Ermessen der Verkehrsunternehmen – auf die Kundenkarte verzichtet werden.

Wochenkarten für Erwachsene sind übertragbar.

Der Gültigkeitszeitraum richtet sich nach der Wertkarte und dauert von montags bis einschließlich des ersten Werktags der folgenden Kalenderwoche.

5.2.1.2 Monatskarten für Erwachsene

Monatskarten für Erwachsene sind übertragbar und gelten für den auf der Kundenkarte aufgedruckten Bereich (siehe hierzu auch Punkt 3.1). Soweit Angaben über den Geltungsbereich und die zugehörige Preisstufe bereits auf der Monats-Wertkarte ausgewiesen sind, kann – nach Ermessen der Verkehrsunternehmen – auf die Kundenkarte verzichtet werden.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Monatskarten für Erwachsene sind an Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig (Ausnahmen s. Pkt. 9 Mitnahmeregelungen).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 5.2.1 sinngemäß.

5.2.1.3 Monatskarten für Erwachsene im Abonnement

Monatskarten für Erwachsene im Abonnement werden an jedermann ausgegeben, wenn ein für die Abonnementabwicklung bevollmächtigtes Verkehrsunternehmen im AVV mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen.

Monatskarten im Abonnement werden wahlweise als persönliche oder übertragbare Monatskarten ausgestellt und gelten für den vom Kunden gewählten Geltungsbereich (siehe hierzu auch Punkt 3.1).

Die Gültigkeitsdauer beträgt einen Kalendermonat.

Monatskarten für Erwachsene sind an Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig (Ausnahmen s. Pkt. 9 Mitnahmeregelungen).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 5.2.1 sinngemäß.

5.2.1.4 Regiokarte für Erwachsene

Die Regiokarte für Erwachsene ist eine Sonderform der Monatskarte für Erwachsene. Sie gilt für beliebige Fahrten innerhalb eines frei wählbaren zentralen Stammgebiets sowie grundsätzlich innerhalb aller benachbarter Stammgebiete, die entsprechend der AVV-Preisstufenmatrix von diesem zentralen Stammgebiet aus mit der Preisstufe 2 erreichbar sind.

Der jeweilige Geltungsbereich wird auf einer separaten Kundenkarte ausgewiesen. Soweit Angaben über den Geltungsbereich bereits auf der Monats-Wertkarte ausgewiesen sind, kann – nach Ermessen des ausstellenden Verkehrsunternehmens – auf die Kundenkarte verzichtet werden.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Die Regiokarte für Erwachsene ist übertragbar. An Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist sie ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig (Ausnahmen s. Pkt. 9 Mitnahmeregelungen).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 5.2.1 sinngemäß.

Die Regiokarte für Erwachsene ist wahlweise im Abonnement zu beziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Erwachsene im Abonnement gem. 5.2.1.3 sinngemäß.

5.2.1.5 Aktiv-ABO

Für Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr werden für das AVV-Netz Plus gemäß Anlage 2b persönliche Monatskarten im Abonnement angeboten. Die Berechtigung zum Bezug des Aktiv-ABOs beginnt mit dem Monat, in dem der Abonnent das 60. Lebensjahr vollendet. Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

Das Aktiv-ABO berechtigt montags bis freitags in der Zeit ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig - jeweils bis Betriebsschluss - zu beliebig häufigen Fahrten im AVV-Netz Plus gemäß Anlage 2b.

Die Mitnahme weiterer Personen nach Punkt 9 der AVV-Tarifbestimmungen ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Erwachsene im Abonnement nach 5.2.1.3 sinngemäß.

5.2.1.6 Aktiv-Duo (Aktiv-ABO-Partnerkarte)

Für zwei Personen jeweils ab dem vollendeten 60. Lebensjahr werden für das AVV-Netz Plus gemäß Anlage 2b persönliche Monatskarten im Partner-Abonnement angeboten. Die Berechtigung zum Bezug des Aktiv-ABOs für Partner beginnt mit dem Monat, in dem beide Personen das 60. Lebensjahr vollenden. Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

Das Aktiv-ABO für Partner wird ausgegeben, wenn ein für die Abonnementabwicklung bevollmächtigtes Verkehrsunternehmen im AVV mittels eines Bestellscheins ermächtigt wird, das gesamte Fahrgeld (für beide Personen) monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom gleichen Girokonto eines deutschen Geldinstitutes abzubuchen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Aktiv-ABO nach 5.2.1.5 bzw. für Monatskarten für Erwachsene im Abonnement nach 5.2.1.3 sinngemäß.

5.2.1.7 Senioren-Ticket Heinsberg

Für Fahrgäste ab dem vollendeten 63. Lebensjahr werden für den Kreis Heinsberg persönliche Monatskarten ausgegeben. Die Berechtigung zum Bezug des Senioren-Ticket Heinsberg beginnt mit dem Monat, in dem der Bezieher das 63. Lebensjahr vollendet. Der Fahrausweis ist personengebunden und nicht übertragbar. Er gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Das Senioren-Ticket Heinsberg berechtigt ganztätig zu beliebig häufigen Fahrten in allen AVV-Verkehrsmitteln innerhalb des Kreises Heinsberg (einschließlich Linien 408/418 bis Niederkrüchten, Bahnlinien ab/bis Bf. Herrath bzw. Bf. Genhausen sowie MultiBus bis zur jeweiligen Endhaltestelle in NL und Linie SB3 bis Sittard).

Die Gültigkeitsdauer der Monatskarte beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Das Senioren-Ticket Heinsberg ist an Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztätig (ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss) für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig.

Der Übergang in die 1. Klasse im SPNV ist ausgeschlossen.

Das Senioren-Ticket Heinsberg ist wahlweise im Abonnement zu beziehen. Die Gültigkeitsdauer des Abonnements beträgt einen Kalendermonat. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen für Monatskarten für Erwachsene im Abonnement gem. 5.2.1.3 sinngemäß.

5.2.1.8 Wochenkarten für Auszubildende

Wochenkarten für Auszubildende sind nicht übertragbar.

Name und Anschrift des Karteninhabers müssen auf der Kundenkarte eingetragen werden. Die Nummer der Kundenkarte muss unauslöschlich (d. h. mit Kugelschreiber oder Tinte) auf die Wertkarte übertragen werden.

Wochenkarten für Auszubildende, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, gelten nur in Verbindung mit einem Ausweis mit Lichtbild. Der Ausweis ist bei Fahrten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wochenkarten nach 5.2.1.1 sinngemäß.

5.2.1.9 Monatskarten für Auszubildende

Monatskarten für Auszubildende sind nicht übertragbar.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der der Kundenkarte beigefügten Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wochenkarten nach 5.2.1.1 und 5.2.1.8 sinngemäß.

5.2.1.10 Monatskarten für Auszubildende im Abonnement

Monatskarten für Auszubildende im Abonnement werden an den gem. Ziffer 5.2.1 berechtigten Personenkreis ausgegeben, wenn ein für die Abonnementabwicklung bevollmächtigtes Verkehrsunternehmen im AVV mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen.

Die Voraussetzungen zum Bezug von Zeitkarten für Auszubildende müssen bei Vertragsbeginn mindestens noch für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein. Soll das Abonnement einer Monatskarte für Auszubildende nach 12 Monaten fortgesetzt werden, so ist ein Verlängerungsantrag mit Nachweis über das Fortbestehen der Bezugsberechtigung entsprechend Ziffer 5.2.1 beim Vertragsverkehrsunternehmen einzureichen. Das Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten für Auszubildende entfällt.

Zeitfahrausweise bestehen entweder aus einer Kundenkarte und einer zugehörigen Wertkarte oder werden auf einem Nutzermedium (eTicket) ausgestellt. Nach Ermessen der Verkehrsunternehmen kann auf die Kundenkarte verzichtet werden, soweit Angaben über den Geltungsbereich und die zugehörige Preisstufe bereits auf der Wertkarte ausgewiesen sind.

Falls der Fahrausweis in der Form von Kunden- und Wertkarte ausgegeben wird, müssen Name und Anschrift des Karteninhabers auf der Kundenkarte eingetragen werden. Die Nummer der Kundenkarte muss unauslöschlich (d. h. mit Kugelschreiber oder Tinte) auf die Wertkarte übertragen werden.

Monatskarten für Auszubildende sind nicht übertragbar.

Die Gültigkeitsdauer beträgt einen Kalendermonat.

5.2.1.11 Regiokarte für Auszubildende

Die Regiokarte für Auszubildende ist eine Sonderform der Monatskarte für Auszubildende. Sie kann ausschließlich von Auszubildenden im Sinne der Ziffer 5.2.1 in Anspruch genommen werden, die für Fahrten zwischen ihrem Wohn- und Schul- bzw. Ausbildungsort entsprechend der AVV-Preisstufenmatrix mehr als einen Fahrausweis der Preisstufe 2 benötigen.

Die Regiokarte für Auszubildende gilt für beliebige Fahrten innerhalb eines zentralen Stammgebiets sowie grundsätzlich innerhalb aller benachbarter Stammgebiete, die entsprechend der AVV-Preisstufenmatrix von diesem zentralen Stammgebiet aus mit der Preisstufe 2 erreichbar sind. Der Geltungsbereich der Regiokarte für Auszubildende muss die Stammgebiete beinhalten, in denen Fahrten zwischen Wohn-, Schul- bzw. Ausbildungsort stattfinden. Bei der Beantragung der Kundenkarte sind hierüber entsprechende Nachweise vorzulegen. Der jeweilige Geltungsbereich wird auf einer separaten Kundenkarte ausgewiesen.

Die Regiokarte für Auszubildende ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Regiokarte für Erwachsene gem. 5.2.1.4 sinngemäß.

Die Regiokarte für Auszubildende ist wahlweise im Abonnement zu beziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen für Monatskarten für Auszubildende im Abonnement gem. 5.2.1.10 sinngemäß.

5.2.1.12 AVV-Ergänzung für das VRS-AzubiTicket

Die AVV-Ergänzung zum VRS-AzubiTicket kann von jedem Inhaber eines VRS-AzubiTickets erworben werden, dessen Wohnort und/oder Ausbildungsort im Erweiterten VRS-Netz mit Ausnahme der Kommunen Titz, Merzenich, Düren, Nörvenich und Vettweiß liegen. Die Berechtigung auf Verwendung der AVV-Ergänzung zum VRS-AzubiTicket erlischt spätestens mit Verlust der Berechtigung auf Verwendung des VRS-AzubiTickets.

Bei der AVV-Ergänzung zum VRS-AzubiTicket handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement. Die AVV-Ergänzung zum VRS-AzubiTicket ist nicht übertragbar.

Gültig ist die AVV-Ergänzung zum VRS-AzubiTicket in allen Nahverkehrszügen sowie in allen Bussen im AVV-Netz gemäß Anlage 2a abzüglich der AVV-Stammgebiete, in denen das VRS-AzubiTicket gilt.

5.2.1.13 Schülerjahreskarten

Schülerjahreskarten werden ausschließlich für Schüler ausgestellt, für die der Schulträger die Fahrtkosten übernimmt. Schüler von Schulen, für die der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft über ein School&FunTicket abgeschlossen hat, und Schüler ohne Anspruch auf Fahrtkostenerstattung durch den Schulträger sind nicht zum Bezug von Schülerjahreskarten berechtigt.

Schülerjahreskarten werden für Fahrten zum lehrplanmäßigen Unterricht auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen dem Wohnort (Start-Haltestelle) und dem Ausbildungsort (Ziel-Haltestelle) ausgestellt.

Die Schülerjahreskarte berechtigt nur zu Fahrten auf dem Schulweg (§§ 7 und 8 SchfkVO) und gilt montags - freitags in der Zeit vom Betriebsbeginn bis 18.00 Uhr bzw. samstags bis 15.00 Uhr (jew. Antritt der Fahrt). Während der gesetzlichen Feiertage und der Schulfertage in NRW hat die Schülerjahreskarte keine Gültigkeit.

Für Fahrten zum lehrplanmäßigen Unterricht an Ausbildungsorten außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Schülerjahreskarte ist eine Bescheinigung der Schule über Ort und Dauer der schulischen Veranstaltung erforderlich. Geht die Fahrt über die Stammgebietsgrenzen hinaus, ist ggf. eine Zuzahlung erforderlich.

Ebenfalls gegen Vorlage einer von der Schule erteilten Bescheinigung über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 18.00 Uhr (Mo. - Fr.) bzw. 15.00 Uhr (Sa.) überschritten werden.

Schülerjahreskarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Ab Sekundarstufe I sind sie nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig, wenn auf der Schülerjahreskarte kein Lichtbild vorgesehen ist. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Der Übergang in die 1. Klasse im SPNV sowie die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit Schülerjahreskarten sind ebenfalls ausgeschlossen.

Schülerjahreskarten sind grundsätzlich für ein Schuljahr gültig. Treten während der Laufzeit Fahrpreiserhöhungen in Kraft, sind diese ab dem Zeitpunkt der genehmigten Tarifierhebung anteilmäßig (tagesgenau) nachzuzahlen.

5.2.1.14 School&Fun-Ticket

Das School&Fun-Ticket wird für Schüler und Schülerinnen der Primar- und Sekundarstufen I und II sowie öffentlicher Sonder- und berufsbildender Schulen angeboten, die eine öffentlich-rechtliche oder private Schule in einer Kommune des AVV-Gebiets besuchen, sofern zwischen dem jeweiligen Schulträger, dem zuständigen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft eine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht.

Schüler mit einem Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten gemäß Schülerfahrtkostenverordnung können das Ticket bei der Schule bzw. Schulverwaltung des zuständigen Schulträgers beantragen. Diese Schüler werden in Anlehnung an die Schülerfahrtkostenverordnung mit einem vom Schulträger festgelegten monatlichen Eigenanteil an den Fahrtkosten beteiligt.

Schüler, die keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (Selbstzahler), können das Ticket bei dem örtlich zuständigen kommunalen Verkehrsunternehmen im Rahmen eines mindestens 12-monatigen Abonnements erwerben.

Der monatliche Fahrpreis bzw. entsprechende Eigenanteile werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Schülers bzw. eines Erziehungsberechtigten eingezogen.

Das School&Fun-Ticket ist jeweils in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres täglich – ohne zeitliche Einschränkung – auf allen AVV-Verkehrsmitteln im Erweiterten AVV-Netz gemäß Anlage 2c.

Das School&Fun-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Ab Sekundarstufe I ist es nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Der Übergang in die 1. Klasse im SPNV sowie die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem School&Fun-Ticket sind ebenfalls ausgeschlossen.

5.2.1.15 Fun-Ticket

Das Fun-Ticket besteht aus einer Kundenkarte und der dazugehörigen Monatswertkarte. Es lautet auf die Person des Inhabers und ist nicht übertragbar. Es ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

Es berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im AVV-Netz gemäß Anlage 2a von montags bis freitags in der Zeit ab 14.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Inhaber von Schülerjahreskarten können in Verbindung mit einem Fun-Ticket in der Zeit bis 14.00 Uhr in dem bzw. den Stammgebieten, in denen sich Wohnort (Start-Haltestelle) und Ausbildungsort (Ziel-Haltestelle) befinden, sowie auf dem kürzesten oder schnellstmöglichen Linienweg zwischen dem Start- und Zielgebiet alle AVV-Verkehrsmittel nutzen.

Während der für das Land NRW festgelegten Ferientage (ausgenommen der beweglichen Ferientage) berechtigt das Fun-Ticket ganztägig zu beliebig häufigen Fahrten im AVV-Netz gemäß Anlage 2a.

Berechtigte sind ausschließlich

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die öffentliche Schulen im Sinne des § 97 (1) bzw. Ersatzschulen im Sinne des § 100 Schulgesetz NRW besuchen. Bei der Fahrt ist ein Schülerschein oder eine Schulbescheinigung mitzuführen.

Die Kundenkarte für das Fun-Ticket erhalten Berechtigte nach a) gegen Vorlage eines geeigneten Altersnachweises (z.B. Schülerschein). Bei Berechtigten nach b) ist die Vorlage des Schülerscheins sowie einer Schulbescheinigung zwingend erforderlich.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der der Kundenkarte beigefügten Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats. Das Fun-Ticket gilt bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages des Fahrausweises. Der Übergang in die 1. Klasse im SPNV ist nicht gestattet.

5.2.1.16 Fun-Ticket im Abonnement

Fun-Tickets im Abonnement werden ausgegeben, wenn ein für die Abonnementabwicklung bevollmächtigtes Verkehrsunternehmen im AVV mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen.

Das Fun-Ticket besteht entweder aus einer Kundenkarte und der dazugehörigen Monatswertkarte oder es wird auf einem Nutzermedium (eTicket) ausgestellt.

Die Gültigkeitsdauer beträgt einen Kalendermonat.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Fun-Ticket nach 5.2.1.15 sinngemäß.

5.2.1.17 AVV-Job-Ticket

Das Angebot des AVV-Job-Tickets gilt für Unternehmen, Verbände, Behörden und vergleichbare Einrichtungen mit Sitz im AVV-Verbundraum gemäß Anlage 1, die Arbeitgeber für mindestens 15 ständige abhängig Beschäftigte sind. Das AVV-Job-Ticket muss grundsätzlich für alle ständigen Mitarbeiter erworben werden.

Der Bezug von AVV-Job-Tickets setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Arbeitgeber / Verband, dem örtlichen Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH voraus. Die Inanspruchnahme des Angebots

durch Nicht-Arbeitgeber wie z. B. Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Personen ist ausgeschlossen.

Der Preis des AVV-Job-Tickets je Mitarbeiter ist sowohl abhängig vom Unternehmensstandort (Stadt Aachen / Stadt Düren bzw. sonstige Kommune im AVV-Gebiet) als auch von der Anzahl der Beschäftigten (15 – 99 Mitarbeiter bzw. 100 Mitarbeiter und mehr). Ein Zusammenschluss von Arbeitgebern ist sowohl im Hinblick auf das Erreichen der Mindestmitarbeiterzahl als auch auf die Inanspruchnahme einer günstigeren Preisstellung ausgeschlossen.

Das AVV-Job-Ticket ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis. Sofern der Werks- bzw. Dienstausweis kein Lichtbild aufweist, ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zwingend erforderlich.

Das AVV-Job-Ticket gilt in allen zum AVV-Angebot zählenden Verkehrsmitteln im Erweiterten AVV-Netz gemäß Anlage 2c.

Das AVV-Job-Ticket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19 Uhr bis Betriebsschluss zur kostenlosen Mitnahme einer erwachsenen Person und dreier Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren (Ausnahmen s. Pkt. 9 Mitnahmeregelungen).

AVV-Job-Tickets für Auszubildende berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen und sind besonders gekennzeichnet.

5.2.1.18 AVV-Firmen-Ticket

Das Angebot des AVV-Firmen-Tickets gilt für Unternehmen, Verbände, Behörden und vergleichbare Einrichtungen mit Sitz im AVV-Verbundraum. Die Inanspruchnahme des Angebots durch Nicht-Arbeitgeber wie z. B. Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Personen ist ausgeschlossen.

Der Bezug von AVV-Firmen-Tickets durch Arbeitgeber, deren Gesamtbelegschaft mindestens 50 Personen umfasst, setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Arbeitgeber, dem örtlichen Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH voraus. Voraussetzung ist außerdem die Abnahme durch mindestens 20 % der Gesamtbelegschaft.

Arbeitgeber, deren Gesamtbelegschaft mindestens zwei und maximal 49 Personen umfasst, können das AVV-Firmen-Ticket erwerben, falls die Mitgliedschaft in einem Dachverband besteht, der eine Rahmenvereinbarung mit der AVV GmbH sowie einem im AVV tätigen Verkehrsunternehmen für das AVV-Firmen-Ticket unterhält. Der Dachverband verpflichtet sich in dieser Rahmenvereinbarung zur Abnahme von mindestens 250 AVV-Firmen-Tickets. Die Mindestabnahme je Arbeitgeber beträgt zwei AVV-Firmen-Tickets. Im Rahmen der zweijährigen Pilotphase werden entsprechende Rahmenvereinbarungen ausschließlich mit den Dachverbänden Kreishandwerkerschaft Aachen bzw. Handelsverband NRW Aachen Düren Köln abgeschlossen. Der Bezug von AVV-Firmen-Tickets durch den Arbeitgeber setzt den Abschluss eines zusätzlichen Vertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Dachverband voraus.

Es wird für jede Person, die ein AVV-Firmen-Ticket bezieht, ein AVV-Firmen-Ticket ausgegeben. AVV-Firmen-Tickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Das AVV-Firmen-Ticket gilt in allen zum AVV-Angebot zählenden Verkehrsmitteln im jeweiligen Geltungsbereich des AVV. Der Geltungsbereich eines AVV-Firmen-Tickets richtet sich nach der Preisstufe des Fahrausweises. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre erweitert werden.

Das AVV-Firmen-Ticket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19 Uhr bis Betriebsschluss zur kostenlosen Mitnahme einer erwachsenen Person und dreier Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Diese Mitnahmeregelungen gelten nicht bei AVV-Firmen-Tickets für Auszubildende.

Mit AVV-Firmen-Tickets für Auszubildende ist die Nutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ausgeschlossen.

Der Preis für das AVV-Firmen-Ticket für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen ist abhängig von der Preisstufe und dem Anteil der Abnehmer an der Gesamtbelegschaft („Mindestabnahmemenge“). Der Preis je AVV-Firmen-Ticket und Monat ist gegenüber dem jeweils gültigen Preis einer Monatskarte für Erwachsene im Abonnement in den AVV-Preisstufen 1A bis 4 wie folgt rabattiert:

Mindestabnahmemenge	Rabatt gegenüber dem Preis der Monatskarte für Erwachsene im Abonnement
ab 20%	5,0 %
ab 25%	7,5 %
ab 30%	10,0 %

Der Preis je Monat und AVV-Firmen-Ticket für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens zwei und maximal 49 Personen ist gegenüber dem jeweils gültigen Preis einer Monatskarte für Erwachsene im Abonnement um 10,0 % und gegenüber dem jeweils gültigen Preis einer Monatskarte für Auszubildende im Abonnement um 5,0 % rabattiert.

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des AVV-Firmen-Tickets an seine Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt. Ein Zusammenschluss von Arbeitgebern zur Inanspruchnahme eines (erhöhten) Rabattes ist ausgeschlossen. Schließen sich Arbeitgeber zusammen, werden die Tarifbestimmungen zum AVV-Firmen-Ticket auf jeden Arbeitgeber separat angewendet.

5.2.1.19 AVV-Semester-Ticket

Für alle ordentlich Studierenden (Ersthörer) der im AVV-Gebiet gelegenen Hochschulen wird das AVV-Semester-Ticket angeboten. Das AVV-Semester-Ticket ist grundsätzlich für alle Studierenden einer Hochschule abzunehmen; Gast- und Zweithörer sind von der Nutzung des AVV-Semester-Tickets ausgenommen. Zwischen der jeweiligen Hochschule, dem für den Vertrieb des AVV-Semester-Tickets zuständigen Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen. Der Preis des AVV-Semester-Tickets wird individuell kalkuliert und durch die Hochschule in Verbindung mit dem Sozial- und Semesterbeitrag halbjährlich zum Rückmeldetermin erhoben. Das AVV-Semester-Ticket wird jeweils mit einer Gültigkeit von 6 Monaten ausgegeben.

Das AVV-Semester-Ticket ist personengebunden und nur gültig in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder Führerschein oder dem internationalen Studierendenausweis. Bei ausländischen Studierenden werden auch amtliche Beglaubigungen entsprechender Lichtbildausweise als Nachweis anerkannt.

Das AVV-Semester-Ticket berechtigt zu beliebigen Fahrten mit allen AVV-Verkehrsmitteln im AVV-Netz gemäß Anlage 2a.

Innerhalb des vorgenannten Geltungsbereichs erlaubt das AVV-Semester-Ticket die Mitnahme von bis zu 3 Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ohne zeitliche Einschränkung.

Die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist ausgeschlossen.

5.2.1.20 Mobil-Ticket

Zur Nutzung eines Mobil-Tickets sind ausschließlich Personen berechtigt, die Leistungen der sozialen Mindestsicherung erhalten und Anspruch auf eine der folgenden Sozialleistungen haben:

- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- Sozialgeld nach dem SGB II
- Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“) nach dem SGB XII
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt grundsätzlich durch den jeweils zuständigen Träger der Sozialleistung. Die Berechtigung zur Nutzung eines Mobil-Tickets beginnt mit dem Monat, in dem die Sozialleistung erstmals gewährt wird. Mit dem Wegfall der Sozialleistung entfällt zeitgleich der Anspruch auf ein Mobil-Ticket.

Das Mobil-Ticket wird im AVV-Verbundgebiet differenziert für die Geltungsbereiche

- StädteRegion Aachen [einschl. ASEAG-Linien ab/bis Vaals und Kerkrade (NL) bzw. Kelmis (B)]
- Kreis Düren
- Kreis Heinsberg (einschließlich Linien 408/418 bis Niederkrüchten, Bahnlinien ab/bis Bf. Herrath bzw. Bf. Genhausen sowie MultiBus bis zur jeweiligen Endhaltestelle in NL und Linie SB3 bis Sittard)

angeboten. Anspruch auf ein Mobil-Ticket besteht ausschließlich für den Geltungsbereich, in dem sich der Wohnort des Anspruchsberechtigten befindet.

Mobil-Tickets berechtigen täglich – ohne zeitliche Einschränkungen – zu Fahrten mit allen AVV-Verkehrsmitteln innerhalb ihres jeweiligen Geltungsbereichs.

Die Mitnahme weiterer Personen nach Punkt 9 der Tarifbestimmungen ist ausgeschlossen.

Mobil-Tickets sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig in Verbindung mit dem nachfolgend näher benannten Ausweisdokument. Der jeweilige Ausweis ist bei Fahrten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Mobil-Tickets für die StädteRegion Aachen bzw. den Kreis Heinsberg

Die Mobil-Tickets für die StädteRegion Aachen oder den Kreis Heinsberg werden jeweils als Monatskarten angeboten. Die Ausgabe von Mobil-Tickets in der StädteRegion Aachen bzw. im Kreis Heinsberg erfolgt durch die Verkehrsunternehmen selbst (Ausnahme: DB). Hierbei ist eine zeitlich befristete Kundenkarte vorzulegen, welche die anspruchsberechtigten Personen beim jeweils zuständigen Träger der Sozialleistung erhalten. Die Nummer der Kundenkarte muss unauslöschlich (d. h. mit Kugelschreiber oder Tinte) auf das Mobil-Ticket übertragen werden. Mobil-Tickets für die StädteRegion Aachen bzw. den

Kreis Heinsberg gelten nur in Verbindung mit dem Ausweisdokument, dessen Nummer auf der zugehörigen Kundenkarte eingetragen ist. Die Gültigkeitsdauer von Mobil-Tickets für die StädteRegion Aachen bzw. den Kreis Heinsberg beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Mobil-Ticket Kreis Düren

Das Mobil-Ticket Kreis Düren ist ausschließlich als Ticket mit einer Geltungsdauer von drei Monaten im Rahmen eines Jahresabonnements erhältlich. Bei Anspruchsberechtigten gem. SGB und AsylbLG erfolgt die monatliche Zahlung durch Abtretung von der Sozialleistung und unmittelbare Überweisung des monatlichen Fahrpreises durch den zuständigen Sozialleistungsträger. Die Ticketausgabe erfolgt ebenfalls alle drei Monate durch den Sozialleistungsträger. Sofern eine unmittelbare Zahlung durch den Sozialleistungsträger nicht möglich ist, ist das Mobil-Ticket Kreis Düren gegen Nachweis des Sozialleistungsbezuges für drei Monate gegen Barzahlung beim iPunkt, Markt 6, 52349 Düren, erhältlich. Dort können auch die Bezieher von Leistungen der Kriegsopferfürsorge das Mobil-Ticket Kreis Düren im Rahmen eines Abonnement-Vertrags bestellen. Hierzu ist die Vorlage einer durch den Träger der Sozialleistung (LVR) ausgestellten Bescheinigung erforderlich. Für entsprechende Abonnement-Verträge gelten im Übrigen die allgemeinen Abonnementbedingungen.

Das Mobil-Ticket Kreis Düren gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

5.2.1.21 Monatskarte City-Tarif Düren

In einem – unabhängig von der Kurzstrecken-Zonierung des Stadtgebiets Düren – gesondert festgelegten Teilbereich der Stadt Düren (Stadtzentrum) gilt für Fahrten mit der City-Bus-Linie ganztägig die Monatskarte City-Tarif Düren. Auf allen übrigen Linien (ausgenommen Rurtalbahn) innerhalb des City-Tarifbereichs gilt die Monatskarte City-Tarif werktags ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig; werktags vor 9.00 Uhr wird bei Fahrten auf diesen Linien der AWW-Regeltarif angewandt.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

5.2.1.22 City-XL-Monatskarte Aachen

Die City-XL-Monatskarte Aachen gilt für Fahrten innerhalb der City-XL-Zone des Aachener Stadtgebiets.

Die City-XL-Monatskarte Aachen ist übertragbar und an Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren gültig.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Monats-Wertkarte und beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

Soweit der Geltungsbereich auf der Monats-Wertkarte ausgewiesen wird, kann – nach Ermessen der Verkehrsunternehmen – auf eine Kundenkarte verzichtet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 5.1.1 sinngemäß.

5.2.1.23 Zusatzkarte 1. Klasse SPNV (Wochenkarte und Monatskarte)

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV werden Zusatzkarten zu Wochen- und Monatskarten ausgegeben. Dies gilt nicht für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und das AVV-Semester-Ticket.

Zusatzkarten gelten nur in Verbindung mit einer gleichzeitig gültigen Fahrtberechtigung und nur für den Inhaber.

5.2.2 Übrige Fahrausweise

5.2.2.1 Tages-Ticket

Tages-Tickets berechtigen jeweils 1 Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs an einem Kalendertag vom Zeitpunkt der Entwertung bis zum Betriebsschluss. Tages-Tickets sind ohne Entwertung ungültig und nicht übertragbar.

Tages-Tickets weisen ein Feld zum Eintrag des Namens auf, in welches der Fahrgast vor Fahrtantritt seinen Namen und Vornamen in Druckbuchstaben einzutragen hat. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen einer Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Es werden Tages-Tickets für folgende Geltungsbereiche angeboten:

a) für die Preisstufen 1 – 4

Der Geltungsbereich umfasst je nach gewählter Preisstufe entweder das Stammgebiet (Preisstufe 1) oder das Stammgebiet sowie ein Stammgebiet der Preisstufe 2 bzw. 3 oder das AVV-Netz gemäß Anlage 2a (Preisstufe 4).

b) für die AVV-Gebietskörperschaften

1. Stadt Aachen

Mit dem Tages-Ticket für die Stadt Aachen können alle Verkehrsmittel des AVV im Stadtgebiet Aachen (einschließlich Vaals [NL] und Kelmis [B]) zu beliebig häufigen Fahrten genutzt werden.

2. Kreis Düren

Mit dem Tages-Ticket für den Kreis Düren können alle Verkehrsmittel des AVV im Kreis Düren zu beliebig häufigen Fahrten genutzt werden.

3. Kreis Heinsberg

Mit dem Tages-Ticket für den Kreis Heinsberg können alle Verkehrsmittel des AVV im Kreis Heinsberg (einschließlich Linien 408/418 bis Niederkrüchten, Bahnlinien ab/bis Bf. Herrath bzw. Bf. Genhausen sowie MultiBus bis zur jeweiligen Endhaltestelle in NL und Linie SB3 bis Sittard zu beliebig häufigen Fahrten genutzt werden.

In Verbindung mit der sog. „Familienkarte“, die von der StädteRegion Aachen bzw. vom Kreis Düren an Familien mit mindestens einem Kind ausgegeben wird, berechtigt innerhalb der StädteRegion Aachen das Tages-Ticket der Preisstufe 3 bzw. innerhalb des Kreises Düren das Tages-Ticket Kreis Düren den auf der Familienkarte eingetragenen Personenkreis einen Kalendertag lang – montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- oder feiertags ganztägig jeweils bis zum Betriebsschluss – zu beliebig häufigen

Fahrten mit allen Verkehrsmitteln des AVV innerhalb des jeweils aufgedruckten räumlichen Geltungsbereichs. Beide Familienkarten berechtigen jeweils zur Nutzung beider regional angebotener Tages-Tickets.

Eine Nutzung des Familien-Tickets durch einen Teil des auf der Familienkarte eingetragenen Personenkreises ist zulässig. Eine Nutzung durch bzw. die Mitnahme von Personen, die nicht auf der Karte eingetragen sind, ist nicht erlaubt; die unentgeltliche Beförderung von Kindern unter 6 Jahren bleibt hiervon unberührt. Bei Fahrten mit dem Tages-Ticket in Verbindung mit der Familienkarte ist neben der gültigen Familienkarte je Person ein gültiger Ausweis mit Lichtbild mitzuführen.

5.2.2.2 Minigruppen-Ticket

Das Minigruppen-Ticket berechtigt jeweils bis zu 5 Personen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs. Es gilt werktags (Mo. – Fr.) ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags ab 0.00 Uhr jeweils bis zum Betriebsschluss.

Minigruppen-Tickets sind ohne Entwertung ungültig und nicht übertragbar. Eine Erweiterung der Gruppengröße oder die Veränderung der Zusammensetzung der Gruppe nach Fahrtantritt ist nicht zulässig.

Minigruppen-Tickets weisen ein Feld zum Eintrag eines Namens auf, in welches der Fahrgast mit der längsten Reisestrecke vor Fahrtantritt seinen Namen und Vornamen in Druckbuchstaben einzutragen hat. Der betreffende Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen einer Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Es werden Minigruppen-Tickets für folgende Geltungsbereiche angeboten:

- a) für die Preisstufen 1 – 4
- b) für die AVV-Gebietskörperschaften
 1. Stadt Aachen
 2. Kreis Düren
 3. Kreis Heinsberg

Der Geltungsbereich entspricht den jeweiligen Bestimmungen für die entsprechenden Tages-Tickets nach 5.2.2.1.

5.2.2.3 Wochenend-Ticket für Jugendliche

Wochenend-Tickets für Jugendliche werden an Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgegeben und berechtigen an einem Samstag oder Sonntag zu beliebigen Fahrten im AVV-Netz gemäß Anlage 2a.

Die Tickets sind nicht übertragbar. Der Name des Karteninhabers sowie das Geburtsdatum sind auf dem Wochenend-Ticket einzutragen. Die Tickets sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.

Bei Wochenend-Tickets für Jugendliche besteht keine Mitnahmemöglichkeit.

Der Übergang in die 1. Klasse im SPNV ist nicht gestattet.

5.2.2.4 euregioticket

Das euregio**ticket** berechtigt am Gültigkeitstag bis zum Betriebsschluss zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Euregio Maas-Rhein:

- B: Provinz Limburg, Province de Liège (einschließlich Deutschsprachige Gemeinschaft),
- NL: Provinz Limburg (südlicher Teil einschließlich Roermond),
- D: AVV-Verkehrsgebiet, Kreis Euskirchen.

Das Ticket gilt montags bis freitags für 1 Person. Es berechtigt an Samstagen, Sonntagen und den in NRW geltenden gesetzlichen Feiertagen Deutschlands und den gesetzlichen Feiertagen Belgiens sowie an allgemein anerkannten Feiertagen der Niederlande zur Fahrt von 2 Erwachsenen und 3 Kindern unter 12 Jahren.

Bei grenzüberschreitenden Fahrten werden Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (in Begleitung von Erwachsenen) unentgeltlich befördert. Das euregio**ticket** wird entweder als Papierticket oder auf einem Nutzermedium (eTicket) ausgestellt. Als Papierticket ist das euregio**ticket** vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal oder an Entwerter-Automaten zu entwerfen.

Das Ticket ist gültig in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

5.2.2.5 Welcome-Ticket

Das Welcome-Ticket berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb eines Stammgebietes an drei aufeinander folgenden Kalendertagen vom Zeitpunkt der Entwertung am ersten Kalendertag bis zum Betriebsschluss des dritten Kalendertags.

Ohne Entwertung ist das Ticket ungültig. Das Welcome-Ticket ist nicht übertragbar und berechtigt nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

Gruppen ab 11 Personen und Veranstalter von Großveranstaltungen (z. B. Kongresse) erhalten gestaffelte Rabatte. Für entsprechende Personengruppen besteht des Weiteren gegen Aufpreis die Möglichkeit, den Geltungsbereich des Welcome-Tickets auf ein benachbartes Stammgebiet auszudehnen und / oder die Gültigkeitsdauer des Tickets tageweise zu verlängern.

5.2.2.6 Kombi-Ticket

Für bestimmte Veranstaltungen können nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Veranstalter Eintrittskarten als Fahrausweise anerkannt werden (Kombi-Ticket). Diese Fahrausweise gelten in der Regel für eine Hinfahrt (zum Veranstaltungsort) und eine Rückfahrt (Heimfahrt).

5.2.2.7 Fahrrad Einzel-Ticket

Das Fahrrad Einzel-Ticket berechtigt, unabhängig von der zurückgelegten Entfernung, zur einmaligen Mitnahme eines Fahrrades im AVV-Netz Plus gemäß Anlage 2b.

5.2.2.8 Fahrrad-Tages-Ticket AVV

Das Fahrrad-Tages-Ticket AVV berechtigt am jeweiligen Geltungstag bis zum Betriebsschluss zur Mitnahme eines Fahrrades bei beliebig vielen Fahrten im AVV-Netz Plus gemäß Anlage 2b.

5.2.2.9 Fahrrad-Monatskarte (SPNV)

Die Fahrrad-Monatskarte (SPNV) berechtigt zur ganztägigen Mitnahme eines Fahrrades in Nahverkehrszügen im AVV-Netz Plus gemäß Anlage 2b. Die Gültigkeitsdauer beträgt einen Kalendermonat bis einschließlich des ersten Werktags (Mo. – Fr.) des folgenden Kalendermonats.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

- a) Die Freifahrt für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) - in der jeweils gültigen Fassung - und gilt auf allen Verkehrsmitteln des AVV in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist möglich für
- Schwerbehinderte, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält,
 - Begleitpersonen, sofern der Schwerbehindertenausweis des Begleiteten das Merkzeichen „1. Kl. und B“ enthält

Auf den die Bundesgrenze überschreitenden AVV-Linien gilt die Freifahrt nur auf den deutschen Streckenabschnitten.

- b) Inhaber von zur Freifahrt berechtigenden Schwerbehindertenausweisen werden nur dann unentgeltlich befördert, wenn der Ausweis mit einem Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes versehen ist, auf dem sich eine gültige Wertmarke befindet. Notwendige Begleiter werden, wenn der Ausweis eine entsprechende Eintragung enthält, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist, kostenlos befördert. Handgepäck und mitgeführte Krankenstühle werden auf allen Linien kostenlos befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt.

7 Sachbeförderung

- a) Für die Beförderung von Handgepäck wird für jeden zusätzlich in Anspruch genommenen Personenplatz der Kinderfahrpreis erhoben, wenn für die Unterbringung mehr als der dem Fahrgast zustehende Beförderungsraum beansprucht wird. Für sperriges Gepäck und Gepäckstücke über 50 kg wird der Fahrpreis für Erwachsene erhoben.
- b) Kinderwagen werden kostenlos befördert.

8 Fahrradmitnahme

Fahrräder werden im AVV entsprechend Abschnitt 9.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW befördert.

Im Busverkehr werden Fahrräder nur in hierfür gesondert gekennzeichneten Fahrzeugen montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig befördert.

Auf der Rurtalbahn erfolgt die Beförderung von Fahrrädern jeden Tag ganztägig.

Fahrräder werden in zuschlagfreien Zügen der DB, die im Fahrplan für die Gepäck- und Fahrradbeförderung vorgesehen sind, ohne zeitliche Einschränkung ausschließlich in den Gepäckwagen

oder Gepäckabteilen befördert. In Zügen ohne Gepäckwagen oder Gepäckabteil können je 2 Fahrräder in den Einstiegsräumen mitgenommen werden, und zwar:

- a) mo. - fr. von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und ab 18.00 Uhr,
- b) an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten in Verbindung mit Fahrausweisen des AVV die AVV-Fahrausweise für Fahrräder.

Darüber hinaus ist auch eine Kombination von AVV-Fahrausweisen mit dem im Rahmen des NRW-Tarifs angebotenen FahrradTicketNRW zulässig.

9 Mitnahmeregelungen

Die folgenden Fahrausweise berechtigen – bei gemeinsamem Reiseantritt und -ende – an

- Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an
- Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig (ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss)

jeweils bis zu 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 15 Jahren zur gemeinsamen Fahrt:

- Monatskarte für Erwachsene (einschl. Abonnement)
- Regiokarte für Erwachsene (einschl. Abonnement)
- Senioren-Ticket Heinsberg (einschl. Abonnement)
- AVV-Job-Ticket
- AVV-Firmen-Ticket
- City-XL-Monatskarte Aachen

Das in Kooperation mit den Verkehrsunternehmen in der Euregio Maas-Rhein angebotene

- **euregioticket**

berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen bzw. allgemein anerkannten Feiertagen (in D, B oder NL) – bei gemeinsamem Reiseantritt und -ende – ab 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss max. 2 Erwachsene und 3 Kinder unter 12 Jahren zur gemeinsamen Fahrt im Gebiet der Euregio Maas-Rhein.

Bei einer Ticketkontrolle ist vom Inhaber der Fahrkarte sowie den mitgenommenen Personen unverzüglich auf die in Anspruch genommene Mitnahmeregelung hinzuweisen. Bei einer späteren Feststellung ist von den mitreisenden Personen ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zu entrichten.

Ausgenommen von allen vorgenannten Mitnahmeregelungen sind die Verkehrsmittel des Linienbedarfsverkehrs im Kreis Düren.

Die Bestimmungen über die Beförderung von Sachen und Fahrrädern bleiben von der Mitnahmeregelung unberührt.

10 Sonderangebote

Die im Aachener Verkehrsverbund zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen können mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde tarifliche Sonderangebote in zeitlich und / oder räumlich

begrenzter Form anbieten. Fahrpreise und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders genehmigt und bekanntgegeben.

11 Tarifliche Feiertage

Neben den in NRW geltenden gesetzlichen Feiertagen werden Rosenmontag, Heiligabend und Silvester tariflich wie die gesetzlichen Feiertage behandelt.

12 Komfortzuschlag zur Nutzung der „Spots“ des Netliners in Monschau

Für die Nutzung der „Spots“ des Netliners in Monschau wird pro Person und Fahrt, bei der ein „Spot“ zum Ein- oder Ausstieg verwendet wird, ein Komfortzuschlag erhoben. Bezüglich der Höhe des Komfortzuschlags wird differenziert zwischen den Inhabern von in Monschau gültigen Zeitkarten und Gelegenheitsnutzern. Bei Zeitkarten, die zur Mitnahme weiterer Personen berechtigen, ist für jede „mitreisende“ Person ein Komfortzuschlag zu bezahlen. Werden ausschließlich die regulären Haltestellen zum Ein- und Ausstieg des Netliners in Monschau benutzt, wird kein Komfortzuschlag erhoben.

13 Erstattung, Umtausch

1. Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
2. Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:
 - bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %
 - bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %
 - bei der Schülerjahreskarte ein vom AVV festgesetzter Tageswert.
3. Der Verlust einer Schülerjahreskarte oder einer persönlichen Monatskarte im Abonnement ist umgehend bekanntzugeben. Gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro werden Ersatzkarten ausgefertigt.
4. Anträge nach 13.1 und 13.2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
5. Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr oder Porto ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr bzw. das Porto werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das

- Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Bei Erstattungen nach 13.2 wird kein weiteres Bearbeitungsentgelt abgezogen.
6. Für Fahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird ebenfalls kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Bei Schülerjahreskarten werden keine Fahrgelderstattungen für Ferienzeiten vorgenommen.
 7. Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.
 8. Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann,
 - wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde,
 - wenn eine Fahrradmitnahme wegen der Mitnahme von Kinderwagen bzw. Rollstühlen vorzeitig beendet wird.

14 eTicket

Ein elektronisches Ticket (eTicket), ist ein Ticket, das als Datensatz auf einer Chipkarte bzw. einem Trägermedium abgespeichert ist.

Abonnements sowie das euregioticket können nach Ermessen der Verkehrsunternehmen als eTicket ausgegeben werden.

Für eTickets gelten die Bestimmungen nach Anlage 3.

15 HandyTicket

Als HandyTickets sind folgende Fahrausweise des AVV-Verbundtarifs verfügbar: Einzel-Ticket, 4Fahrten-Ticket, Tages-Ticket, Minigruppen-Ticket, Welcome-Ticket, Fahrrad Einzel-Ticket, Fahrrad-Ticket AVV und Anschluss-Ticket AVV. Die genannten Tickets werden für alle Preisstufen und Geltungsbereiche für Fahrten im AVV ausgegeben.

Die Nutzung von HandyTickets setzt eine einmalige Registrierung für das HandyTicket-System über das Internet voraus. Für die Nutzung von HandyTickets gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen HandyTicket“, die unter <http://handyticket.aseag.de> im Internet abrufbar sind.

Anlage 1 AVV-Verbundgebiet

Zum AVV-Verbundgebiet gehören die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg. Es umfasst die folgenden Kommunen:

StädteRegion Aachen

- Aachen
- Eschweiler
- Herzogenrath / Alsdorf / Würselen
- Monschau
- Roetgen
- Simmerath
- Stolberg

Kreis Düren

- Aldenhoven
- Düren
- Heimbach
- Hürtgenwald
- Inden
- Jülich
- Langerwehe
- Linnich
- Kreuzau
- Merzenich
- Nideggen
- Niedzier
- Nörvenich
- Titz
- Vettweiß

Kreis Heinsberg

- Erkelenz
- Gangelt
- Geilenkirchen
- Heinsberg
- Hückelhoven
- Selfkant
- Übach-Palenberg
- Waldfeucht
- Wassenberg
- Wegberg

Anlage 2 Geltungsbereiche des AVV-Tarifs**Anlage 2a AVV-Netz**

Linien, auf welchen die Fahrausweise zum AVV-Tarif, die im AVV-Netz gültig sind, im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebietes anerkannt werden:

Liniennummer	Von	Bis
24	Verbundraumgrenze	Kelmis Bruch
25	Verbundraumgrenze	Vaals Busstation
33	Verbundraumgrenze	Vaals Flats
34	Verbundraumgrenze	Kerkrade Busstation
408	Verbundraumgrenze	Niederkrüchten Lindbruch
418	Verbundraumgrenze	Niederkrüchten Lindbruch
SB 3	Verbundraumgrenze	Sittard Station (Perron I)
RB 33	Verbundraumgrenze	Herrath
RB 34	Verbundraumgrenze	MG-Genhausen
RE 4	Verbundraumgrenze	Herrath

Pauschaltickets zum NRW-Tarif sind im AVV-Netz gültig.

Anlage 2b AVV-Netz Plus



Linien, auf welchen die Fahrausweise zum AVV-Tarif, die im AVV-Netz Plus gültig sind, im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbandgebietes anerkannt werden:

Liniennummer	Von	Bis
24	Verbundraumgrenze	Kelmis Bruch
25	Verbundraumgrenze	Vaals Busstation
33	Verbundraumgrenze	Vaals Flats
34	Verbundraumgrenze	Kerkrade Busstation
44	Verbundraumgrenze	Heerlen Busstation
408	Verbundraumgrenze	Niederkrüchten Lindbruch
418	Verbundraumgrenze	Niederkrüchten Lindbruch
SB 3	Verbundraumgrenze	Sittard Station (Perron I)
RB 33	Verbundraumgrenze	Herrath
RB 34	Verbundraumgrenze	MG-Genhausen
RE 4	Verbundraumgrenze	Herrath
RE 18	Verbundraumgrenze	Heerlen

Anlage 2c Erweitertes AVV-Netz



Linien, auf welchen die Fahrausweise zum AVV-Tarif, die im Erweiterten AVV-Netz gültig sind, im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebietes anerkannt werden:

Liniennummer	Von	Bis
24	Verbundraumgrenze	Kelmis Bruch
25	Verbundraumgrenze	Vaals Busstation
33	Verbundraumgrenze	Vaals Flats
34	Verbundraumgrenze	Kerkrade Busstation
408	Verbundraumgrenze	Niederkrüchten Lindbruch
418	Verbundraumgrenze	Niederkrüchten Lindbruch
SB 3	Verbundraumgrenze	Sittard Station (Perron I)
RB 33	Verbundraumgrenze	Herrath
RB 34	Verbundraumgrenze	MG-Genhausen
RE 4	Verbundraumgrenze	Herrath

Kommunen, in welchen die Fahrausweise zum AVV-Tarif, die im Erweiterten AVV-Netz gültig sind, im Übergangsverkehr außerhalb der kommunalen Grenzen des AVV-Verbundgebiets anerkannt werden:

- Bedburg
- Elsdorf
- Erftstadt
- Euskirchen
- Hellenthal
- Kall
- Kerpen
- Mechernich
- Schleiden
- Zülpich

Anlage 3 Elektronische Tickets des Aachener Verkehrsverbundes

1. Allgemeines

Für Fahrausweise nach Ziffern 5.2.1.3 (Monatskarte für Erwachsene im Abonnement), 5.2.1.5 (Aktiv-ABO), 5.2.1.6 (Aktiv-Duo (Aktiv-ABO-Partnerkarte)), 5.2.1.7 (Senioren-Ticket Kreis Heinsberg im Abonnement), 5.2.1.10 (Monatskarte für Auszubildende im Abonnement), 5.2.1.12 (Schülerjahreskarte), 5.2.1.13 (School&Fun-Ticket), 5.2.1.15 (Fun-Ticket im Abonnement), 5.2.1.16 (AVV-Job-Ticket), 5.2.1.17 (AVV-Firmen-Ticket), 5.2.1.18 (AVV-Semester-Ticket), 5.2.1.22 (Zusatzkarte 1. Klasse Monatskarte) kann nach Ermessen des jeweiligen Verkehrsunternehmens ein eTicket auf dem Chip einer Trägerkarte und im Hinblick auf das euregoticket als Printticket ausgegeben werden. Ein elektronisches Ticket (eTicket), ist ein Ticket, das als Datensatz auf einer Chipkarte bzw. einem Trägermedium abgespeichert ist.

2. Verwendung der Trägerkarte

(1) Um die Echtheit eines eTickets zu prüfen, benötigt der Kontrolleur ein elektronisches Lesegerät mit Sicherheitsmodul (Secure Application Module, SAM), welches das eTicket auslesen kann. Neben den für KA-Tickets applikationsspezifischen Daten und Sicherheitsmerkmalen (Schlüssel) werden folgende ticketspezifische Daten ins eTicket geschrieben:

- der Tickettyp und die Produktnummer
- die Berechtigungs-ID
- eine Relationsnummer für die räumliche Gültigkeit
- die zeitlichen Gültigkeitsmerkmale (gültig ab. Gültig bis)
- die Chipkartennummer
- bei unpersönlichen Tickets die Vertragsnummer des Abonnenten
- bei Job-Tickets und Firmen-Tickets der Vertragspartner bzw. die Vertragsnummer des Vertragspartners
- bei School&Fun-Tickets und Schülerjahreskarten die Schule bzw. die Vertragsnummer der Schule

(2) Soweit es sich bei dem Fahrausweis um einen persönlichen Fahrausweis handelt, wird die Trägerkarte personalisiert, indem zusätzlich nachfolgende Daten auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden:

- der Vor- und Nachname des Inhabers
- das Geburtsdatum
- das Geschlecht

Auf die Trägerkarte selbst werden folgende Angaben aufgedruckt:

- der Vor- und Nachname des Inhabers
- die Abo- bzw. Kundennummer
- die Kartenummer
- die maximale Gültigkeit der Trägerkarte

(3) Abweichend hiervon kann bei übertragbaren Fahrausweisen auf eine Eintragung des Namens des Inhabers, seines Geburtsdatums und Geschlechts verzichtet werden.

3. Nicht lesbare Trägerkarten

Ist eine Trägerkarte des AVV-Tarifs elektronisch nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

3.1 Kontrolle durch Prüfpersonal

- (1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die Trägerkartennummer sowie entsprechend der Angaben des Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die Trägerkarte ist einzuziehen.
- (2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden der Geltungszeitraum (14 Tage ab Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „Ersatz-Ticket AVV“ aufgebracht. In das Namensfeld des Ersatz-Ticket AVV ist unverzüglich nach Erhalt durch das Prüfpersonal, ansonsten durch den Fahrgast der Name und Vorname des Fahrgastes in Druckbuchstaben unauslöschlich einzutragen.
- (3) Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.
- (4) Das kontrollierende Verkehrsunternehmen informiert das für die Ausgabe der jeweiligen Trägerkarte zuständige Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Abs. 1 sowie die eingezogene Trägerkarte an dieses weiter.
- (5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige Trägerkarte und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird eingestellt.
- (6) War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises wird ihm seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zugestellt. Zudem wird dem Fahrgast der dem gültigen Regeltarif entsprechende Betrag für das dem Fahrgast ausgestellte Ersatzticket nach tagesgenauer Abrechnung in Rechnung gestellt. Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z. B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

3.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

- (1) Ist eine Trägerkarte mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgast verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben. Dem Fahrgast wird seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Bescheinigung ausgestellt, dass seine Trägerkarte bei der Kontrolle elektronisch nicht geprüft werden konnte.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.
- (3) Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm die Kosten für den Fahrausweis gemäß Abs. 1 erstattet. Auf

Wunsch des Fahrgastes ist das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen verpflichtet, das kontrollierende Verkehrsunternehmen über den erfolgten Austausch der Trägerkarte zu informieren.

- (4) Ein Einzug der Trägerkarte erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall werden auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben. Dem Fahrgast wird ggf. in Verbindung mit einer Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt eine Bescheinigung über den Einzug der Trägerkarte ausgestellt.

4. Änderung der Daten

- (1) Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.
- (2) Wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen nicht möglich ist, können Änderungswünsche in Textform eingereicht werden. Haben diese Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten, wird dem Trägerkarteninhaber vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.
- (3) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen (bei der DB Vertrieb GmbH: AboCenter, Worringer Str. 16, 40211 Düsseldorf) vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Trägerkarteninhaber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 15,00 Euro zu tragen.
- (4) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 15,00 Euro an. Dieser Betrag in Höhe von 15,00 Euro wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z. B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Trägerkarten. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Auf elektronische Trägermedien (z. B. Chipkarten) aufgebrachte elektronische Tickets werden bei Fahrausweiskontrollen etc. elektronisch gesperrt, sofern sie sich auf der Sperrliste befinden.

5. Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte

Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 15,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 15,00 Euro) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Daten der elektronischen Tickets des AVV-Tarifs werden auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine landesweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Fahrgäste und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von Ihnen gesperrten Tickets über ein Verbundsystem an das Landessystem. Dieses fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste allen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.